

Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Dionysius Kirchengemeinde in Bad Fallingbostal

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Bad Fallingbostal hat für den Friedhof folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 09.08.1976 beschlossen:

Die „Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale“ (Anlage zu §17 der Friedhofsordnung) wurde komplett überarbeitet:

Anlage zu § 17 der Friedhofsordnung

Verantwortlicher Träger des Friedhofs in Bad Fallingbostal ist die Kirchengemeinde St. Dionysius, die diese Aufgabe durch den amtierenden Kirchenvorstand ausübt. Der Kirchenvorstand muss zum einen Rahmenbedingungen und Richtlinien festlegen, zum anderen aber auch Wünsche, Vorschläge und Verbesserungen aufnehmen und die Menschen des Ortes ermutigen, im Gespräch mit der Kirchengemeinde zu bleiben.

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden. Die Grabstätten sind mit niedrigen Gewächsen zu bepflanzen. Solitärgewächse dürfen eine Endhöhe von 1,50 m nicht überschreiten.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen zu bepflanzen sind. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Einfassungen an den Grabstätten werden nur vom Friedhofsträger gesetzt. Eine Ausnahmeregelung besteht nur bei Urnenwahlgräbern.
6. Das Belegen der Grabstätten mit Granit- und Betonplatten und ähnlichem ist nur für eine Fläche bis max. 1/3 der jeweiligen Grabstätte erlaubt. Die Verwendung von wasserdichten Folien ist nicht erlaubt.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
8. Behälter mit Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen und ähnliches dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
9. Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf oder neben den Grabstätten bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Das Aufstellen eines Grabmales ist auf einem kirchlichen Friedhof besonders erwünscht. Die Gestaltung des Grabmals unterliegt der Friedhofsordnung, d.h. die Arbeiten sind fachgerecht (durch Steinmetzbetriebe) auszuführen.
2. Das Errichten und Ändern von Grabmalen und Grabeinfassungen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Antragsunterlagen halten die ortsansässigen Steinmetzbetriebe vor.
3. Grabmale sollen auf die Größe der Grabstätten abgestimmt sein und sind wie folgt begrenzt:
 - a.) für Reihengräber: Höhe 70 cm; Breite 60 cm
 - b.) für Wahlgräber: Höhe 120 cm
 - c.) für Urnenwahlgräber: Höhe 50 cmDie angegebenen Höhen sind Gesamthöhen einschließlich Sockel. Die Höhe des Sockels sollte 20% der Gesamthöhe nicht überschreiten.
4. Der Nutzungsberechtigte ist für die dauerhafte Standsicherheit des Grabmales verantwortlich. Er haftet für Schäden bei Pflichtverletzung.
5. Rasengrabstellen müssen mit einer Grabplatte aus Naturstein versehen werden, die oberflächenbündig verlegt wird.

Für Rasenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten betragen die Maße der Grabplatte 30 cm x 30 cm x 4 cm (Länge x Breite x Stärke), für Rasenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten (2-stellig) 60 cm x 30 cm x 4 cm.
6. Urnenwahlgrabstätten in Abt.02 müssen fachgerecht eingefasst werden. Die Maße betragen 1m x 1m, jeweils aus einem Stück bestehend. Eine Abdeckung ist nur bis max. 1/3 der Urnenwahlgrabstätte erlaubt. Auf Urnenreihengrabstätten in Abt.01 kann ein Grabmal mit den Maßen von max. 50 cm x 40 cm gesetzt werden. Die erforderliche Plattenstütze (Sockel) soll eine Höhe von ca. 5,5 cm haben.
7. Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des "Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.

Abweichungen von diesen Richtlinien sind ausschließlich auf von der Friedhofsverwaltung besonders ausgewiesenen Grabfeldern möglich.

Bemerken Sie bitte, dass der Friedhof der ganzen Gemeinde gehört. Damit auch Ihre Grabstätte zur guten Gesamtwirkung des Friedhofs beiträgt, bitten wir Sie, diese Vorschriften zu beachten.

Die Friedhofsverwaltung

Bad Fallingbostel, den 21.04.2015

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

gez. Schoppe

L.S.

Kirchenvorsteher:

gez. Ohlendorf

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 10.06.2015

Ev.- luth. Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

gez. Fricke

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Vogt